

Statkraft zum Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts

Die Anpassungen der verschiedenen Gesetze und Verordnungen sollten genutzt werden, weitere, längst überfällige Regelungen aufzugreifen. Das betrifft insbesondere das Thema Netzanschlussbegehren sowie Anpassungen in der Innovationsausschreibungsverordnung.

EnWG

§ 14 EnWG Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen; Festlegungskompetenz

Positiv ist, dass es künftig klare und verlässliche Regelungen zum Redispatch geben soll. Wir begrüßen, dass der Anlagenbetreiber zukünftig einen alleinigen Anspruch auf angemessenen Aufwendungsersatz bekommt.

Gleichzeitig sind zahlreiche Details unklar, auch in der bereits begonnenen Festlegung der BNetzA zu diesem Thema. Geklärt werden muss vor allem, wie die Abwicklung erfolgen soll, wie „wirtschaftliche Vorteile“ hinsichtlich der Rückzahlung genau definiert sind und wie die Höhe der Ausgleichszahlungen definiert wird. Zudem sind die bislang vorgestellten Regelungen zur Vorabinformation des Anlagenbetreibers über einen anstehenden Redispatch viel zu spät. Insgesamt bedarf es hier dringend praxisgerechter Regelungen.

§§ 17a – 17c EnWG

Statkraft hatte die Ergänzung des § 17a und die darin vorgeschlagenen Änderungen zu Netzanschlussbegehren begrüßt. Insbesondere die Fristsetzung bei Netzanschlussbegehren, die Pflicht, transparente Informationen über den Status des Begehrens zur Verfügung zu stellen und auch eine Eingangsbestätigung zu übermitteln, würden in der Praxis einen erheblichen Gewinn an Transparenz und Verfahrensbeschleunigung bringen. Deshalb ist es unverständlich, dass diese Themen nicht mehr im Gesetzesentwurf enthalten sind.

§ 95 EnWG

Statkraft sieht kritisch, dass Leichtfertigkeit bei erroneous orders bußgeldbewährt ist. Das ist eine Überdehnung der REMIT-Vorschriften. Da in einem solche Falle kein bewusster Fehler begangen wird, kann dies auch nicht Grundlage eines Bußgeldes sein.

§ 118 Abs.6 EnWG

Die Gesetzesanpassung sollte genutzt werden, endlich auch § 118 Abs.6 EnWG anzupassen. Netzentgelte für den Pumpstrom in Pumpspeicherkraftwerken sind immer noch eine erhebliche Kostenbelastung. Fast alle Pumpspeicherbetreiber haben sich gemäß § 118 Abs. 6 EnWG von Netzentgelten befreien lassen, indem die Leistung oder die Speicherkapazität der Kraftwerke vergrößert wurde. Nur dadurch war in der Vergangenheit ein kostendeckender Betrieb möglich. Die Potenziale für weitere Leistungs- und Kapazitätssteigerungen sind inzwischen weitgehend ausgeschöpft. Haben Speicher und Pumpspeicherbetreiber investiert, sollten sie dauerhaft von der Befreiung profitieren können. Die zeitliche Begrenzung der Befreiung von Netzentgelten nach § 118 Abs. 6 auf 20 bzw. 10 Jahre sollte schnellstmöglich aufgehoben werden und unbefristet gewährt werden.

§ 118 Abs. 2 EnWG

Statkraft ruft die Bundesregierung auf, passgenaue Haftungsregelungen für das Wasserstoffkernnetz entsprechend der Verordnungsermächtigung in § 11 Absatz 3 Satz 1 und 2 EnWG unter enger Einbeziehung sämtlicher Wasserstoffakteure zu erarbeiten. Die Regelungen der Gasnetzzugangsverordnung und entsprechend des § 18 Niederdruckanschlussverordnung sollten nicht pauschal auf den sich im Aufbau befindlichen Wasserstoffmarkt übertragen werden. Nicht passende Haftungsregelungen könnten dazu führen, dass einzelnen Akteuren überzogene Haftungsrisiken übertragen werden.

Notwendigkeit der Änderungen des EEG

Die Anpassungen sollten zudem genutzt werden, um Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz voranzubringen, die in der letzten Novelle nicht umgesetzt wurden.

Das betrifft einerseits wiederum das oben bereits angesprochene Thema Netzanschlussbegehren. Hier bedarf es dringend einer Erleichterung und mehr Transparenz.

Zum anderen sollten Korrekturen bei Vorschriften vorgenommen werden, die in der Praxis nicht umsetzbar sind. Hierzu gehört beispielsweise die durch die Vorgängerregierung eingeführte Pflicht für Direktvermarktungsunternehmen, Verstöße von Anlagenbetreibern gegen die Pflichten des **§ 10b EEG 2023** beim Anlagenbetreiber anzumahnen und dem

zuständigen Netzbetreiber mitzuteilen, falls der Anlagenbetreiber den Verstoß nicht abstellt. Das sind keine Aufgaben des Direktvermarkters, der in einem vertraglichen Verhältnis mit dem Anlagenbetreiber steht.

Notwendigkeit der Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung

Die Anpassungen sollten auch genutzt werden, um Änderungen der Innovationsausschreibungsverordnung voranzubringen, die in der letzten Novelle nicht umgesetzt wurden.

Hierzu gehört vor allem eine Änderung in § 13 Abs. 4. Die Nutzung von Strom aus dem Netz sollte zulässig sein. Batterien sollten sich auch dann systemdienlich verhalten können, wenn die Sonne nicht auf die entsprechende PV-Anlage scheint. Sie müssen deshalb auch durch Strom gespeist werden können, der nicht in der Anlage erzeugt wird. Dies würde nicht nur die Gebotspreise senken, sondern zugleich einen weiteren Beitrag zur Flexibilisierung des Stromsystems und zur Stabilisierung des Netzes leisten. Dafür müssen entsprechende Hürden, wie § 13 Abs. 4 InnAusV abgebaut, in diesem Fall gestrichen, und damit der Strombezug aus dem Netz zugelassen werden. Die Streichung sollte sich auch auf Projekte beziehen, die bereits einen Zuschlag erhalten haben.

Statkraft ist international führend in Wasserkraft und Europas größter Erzeuger erneuerbarer Energie. Der Konzern erzeugt Strom aus Wasser, Wind, Sonne und Gas, liefert Fernwärme und ist weltweit ein bedeutender Akteur im Energiehandel. Statkraft beschäftigt rund 7.000 Mitarbeitende in mehr als 20 Ländern.